

Untere Wasserbehörde

Beantwortung der Fragen der SPD-Stadtratsfraktion bezüglich der Sanierung des Russenweiher

Hier: Anschreiben der SPD-Fraktion vom 28.01.2013

Zu 1) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Durch Baggerarbeiten im See werden immer Stoffe aus dem Sediment freigesetzt, die die Intensität der Primärproduktion im freien Wasser erhöhen und den Sauerstoffhaushalt belasten. Die Ausprägung dieser negativen Effekte auf die Wasserqualität ist abhängig vom Alter des Sees, seiner Trophie und der Belastung der Sedimente mit Nähr- und Schadstoffen. Die zur Diskussion gestellte Teilent Schlammung ist nur in großen Seen (größer 50 ha) mit mehreren Seebecken oder in vollständig ablassbaren Stauseen bzw. Talsperren in einer Weise durchführbar, dass der erzielbare Nutzen in Bezug auf die Verbesserung der Wasserqualität den unvermeidbaren Schaden übersteigt. In kleinen Seen mit einem einheitlichen Seebecken, in denen die Entschlammung im bespannten Zustand durchgeführt werden muss, gilt die Regel "Ganz oder gar nicht".

Im polytrophen Russenweiher würde die Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen durch das Ziehen von Gräben am Gewässergrund im günstigsten Fall keine anhaltende Verschlechterung der Wasserqualität bewirken. Eine messbare Verbesserung der Wasserqualität ist mit dieser Maßnahme nicht zu erreichen. Gründe dafür sind nicht nur die Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen durch die Maßnahme selbst, sondern auch die Qualität des Grundwassers, das als Ergebnis der Maßnahme dem See wieder vermehrt zufließen soll. Das Grundwasser im Einzugsgebiet des Russenweiher ist den Analysedaten der Grundwasserüberwachung aus den Jahren 2010 bis 2012 zufolge - wie im ganzen Stadtgebiet Speyer - sauerstoffarm und reich am produktionsbestimmenden Pflanzennährstoff Phosphat. Eine Verbesserung der Wasserqualität stehender Gewässer durch den vermehrten Zustrom von Grundwasser ist im Stadtgebiet Speyer damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die ausgebagerten Sedimente des Russenweiher würden gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Abfall darstellen. Die Abfalleigenschaft von Baggergut beginnt, wenn das Material aus dem Gewässer entfernt und die seitliche Begrenzung des Gewässerbetts überschritten wird. Aus Zusammensetzung und Schadstoffbelastung des Baggerguts ergeben sich Anforderungen an den Transport sowie das Erfordernis einer Behandlung oder Deponierung. Unabhängig von den Kosten, die überschlägig zwischen 1,5 und 2 Mio Euro liegen dürften, sofern die Obergrenze der Einbauklasse 2 nach LAGA M 20 nicht überschritten wird, fordert das Abfallrecht die Vermeidung bzw. Verminderung von Abfall.

Die Veranlassung bzw. die Notwendigkeit von Sedimentbaggerungen / Entschlammungsmaßnahmen in Baggerseen kann gewässerschutzfachlich begründet sein, wenn die bestehende oder angestrebte Nutzung an einen bestimmten Nährstoffgehalt des Wassers und die daraus resultierende Intensität der Primärproduktion (Trophiegrad) gebunden ist (EU- Badegewässer), oder wenn die gesetzlichen Vorgaben zur ökologischen Gewässerqualität (Gutes ökologisches Potenzial gemäß EU- Wasserrahmenrichtlinie) einen Nährstoffentzug erfordern. Der Russenweiher ist weder offizielles Badegewässer noch unterliegt er den Bestim-

mungen der WRRL. Da seine Funktion im Naturhaushalt als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auch durch weniger invasive Maßnahmen, bei denen kein Abfall im Sinne des KrW-/ AbfG anfällt, erhalten werden kann (Schaffung einer Regenerationszone und eines Frischluftkorridors, technische Belüftung), ist die Entschlammung - dem Vermeidungsgebot des KrW-/ AbfG folgend - fachlich nicht befürwortbar.

Zu 2)

Eine detaillierte Aufstellung der Kosten ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Maßnahmen / Vorarbeiten ermittelt wurden. Dann können Kostenvoranschläge eingeholt werden, die die zu erwartenden Kosten auführen. Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des LUWG erübrigt sich eine detaillierte Kostenermittlung.

Zu 3)

Nach der Entschlammung des Weihers im April 1981 wurde bereits wieder im September 1982 Sauerstoffmangel im Russenweiher festgestellt. Eine langfristige Wirkung ist demnach nicht zu erwarten, was auch Vergleiche mit Entschlammungsaktionen anderer Städte zeigen (siehe auch Stellungnahme des LUWG).

Zu 4)

Das LUWG schätzt die Kosten einer Entschlammung auf überschlägig zwischen 1,5 und 2 Mio Euro.

Vor der Entschlammung sollten einige Fragestellungen geklärt werden. Alle Faktoren haben Einfluss auf die zu erwartenden Kosten:

- Umweltverträglichkeitsprüfung.
 - Schlammzusammensetzung
 - Lage, Mächtigkeit und Volumen des Schlammes
 - Entschlammungsverfahren
 - Verwertung oder Deponierung des Schlammes
 - Beprobung und Analyse des Schlammes
 - Erfolgsaussichten einer Entschlammung
- } = Nebenkosten

Aus der Vorlage für den Bau- und Planungsausschuss vom 18.01.1983 geht hervor, dass für die reine Entschlammungsaktion 1981 220.000 DM aufgewendet wurden. Insgesamt wurden von 1980 – 1983 rd. 435.000 DM für Sanierungsmaßnahmen am See investiert.

Eine Preisrecherche im Internet, Heranziehung vergleichbarer Maßnahmen vergangener Jahre in anderen Städten sowie die Berücksichtigung der bei der Einrichtung der Flachwasserzone 2012 entstandenen Kosten ergibt folgende grobe Kostenschätzung:

1. Mechanische Entschlammung
Pro m³ entferntes Sediment ca. 150 €

2. Volumen (orientiert an der Entschlammung von 1981)
10.000 m³
3. Entsorgungskosten (Annahme: Schlamm ist ähnlich verunreinigt wie das Ufersedi-
ment bei der Flachwasserzone)
18,80 € je m³
4. Nebenkosten
pauschal ca. 20.000 €

Preiskalkulation:

➤ 10.000 m ³ x 150,00- €	=	1.500.000 €
➤ 10.000 m ³ x 18,80 €/m ³	=	188.000,- €
➤ Nebenkosten (siehe oben)		<u>20.000,- €</u>
<u>Summe</u>		<u>1.708.000,- €</u>

Zu 5)

Eine Förderung mit der „Aktion Blau“ des Landes erfolgt auf Grundlage der „Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (FöRiWWV)“.

Danach ist die Belüftung und Entschlammung von **wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässern** förderungsfähig.

Eine Nachfrage und Vorstellung der Maßnahme bei der Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd ergab, dass eine Förderung mit der Maßnahme „Aktion Blau“ nicht möglich ist, da es sich beim Russenweiher um ein Gewässer von **wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** handelt (vgl. Stellungnahme des LUWG), die Förderung aber eher auf Fließgewässer angewendet wird, da diese eine größere wasserwirtschaftliche Bedeutung haben.

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Fachbehörde scheidet eine Förderung durch öffentliche Mittel grundsätzlich aus.